

Allgemeine Einkaufsbedingungen
der MECO Metallwerk Gebr. Scholten-Luchsen GmbH, Bielefeld

1. Allgemeines

- 1.1. Dem Vertragsverhältnis mit unserem Lieferanten, in deren Rahmen wir Ware und/oder sonstige Lieferungen und/oder Leistungen (nachfolgend einheitlich: Leistungen) beziehen, liegen ausschließlich unsere nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen zugrunde. Allgemeinen Verkaufsbedingungen und sonstigen Bedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie gelten auch dann nicht, wenn wir im Falle künftiger Verträge nicht noch einmal ausdrücklich widersprechen.
- 1.2. Gleichermaßen werden etwaige früher vereinbarte, diesen Einkaufsbedingungen entgegenstehende oder sie ergänzende Vertragsbedingungen des Lieferanten nicht länger anerkannt.
- 1.3. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen uns und dem Lieferanten, auch wenn wir diese Bedingungen im Einzelfall nicht noch einmal ausdrücklich in Bezug nehmen.

2. Bestellung

- 2.1. Bis zur Bestätigung unserer Bestellung durch den Lieferanten, sind wir zum Widerruf der Bestellung berechtigt.
- 2.2. Jeder Vertrag ist vom Lieferanten zu bestätigen, regelmäßig soll dies erfolgen in Textform oder – soweit beiderseits eingerichtet – per EDI.

3. Lieferung, Verpackung, Abnahme, Mängelrüge

- 3.1. Für Kaufverträge und sonstige Beschaffungsmaßnahmen gelten die Incoterms® 2020: DDP (an die von uns angegebene Lieferadresse). Ist keine besondere Lieferadresse angegeben, gilt als Lieferadresse unser Sitz.
- 3.2. Der Lieferant hat auf eigene Kosten für eine sichere Verpackung zu sorgen. Soweit ausnahmsweise wir die Kosten für Verpackung und oder Transport tragen, dürfen diese vom Lieferanten höchstens zum Selbstkostenpreis berechnet werden.
- 3.3. Die Gefahr des Versandes trägt in jedem Falle der Lieferant, auch wenn im Einzelfall einmal Lieferung ab Werk des Lieferanten vereinbart sein sollte.
- 3.4. Die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen ist wesentliche Vertragspflicht des Lieferanten. Mit Ablauf der Lieferfrist gerät der Lieferant automatisch in Verzug.
- 3.5. Hat der Lieferant Anlass zu der Annahme, dass seine Lieferung oder Leistung ganz oder teilweise nicht rechtzeitig erbracht oder durchgeführt wird, hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Die Verpflichtung des Lieferanten zur Erstattung von Verzugsschäden bleibt davon unberührt.
- 3.6. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden (Ersatz-)Ansprüche.
- 3.7. Eine Vertragsstrafe kann von uns noch geltend gemacht werden, bis wir das von uns geschuldete Entgelt für die betroffene Lieferung oder Leistung vollständig bezahlt haben.
- 3.8. Der Lieferant ist für die Rücknahme der Verpackungen und Einhaltung seiner Verpflichtungen nach dem Verpackungsgesetz auf seine Kosten verpflichtet und verantwortlich.
- 3.9. Sieht das Gesetz oder eine vertragliche Vereinbarung unsere Abnahme der Leistungen des Lieferanten vor, gilt Folgendes:
 - 3.9.1. Die Abnahme erfolgt frühestens nach Fertigstellung der Gesamtleistung des Lieferanten; nutzen wir das Gewerk des Lieferanten in einem eigenen Gewerk für einen Kunden, erfolgt die Abnahme in der Regel jedoch nicht vor Abnahme unseres Gewerkes durch unseren Kunden;
 - 3.9.2. Es bedarf der förmlichen Abnahme; fingierte Abnahmen sind ausgeschlossen;
 - 3.9.3. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen, dass der Lieferant und wir unterzeichnen.
- 3.10. Im Anwendungsbereich des § 377 HGB ist unsere Reklamation jedenfalls dann rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Werktagen ab gesetzlichem Fristbeginn erfolgt. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand einer verspäteten Reklamation. Bei Mängeln, die für uns verdeckt waren, gilt als frühester Fristbeginn die uns zugegangene Rüge durch unsere Kunden
- 3.11. Für Streckengeschäfte gilt Ziffer 4 mit Vorrang vor Ziffer 3.

Allgemeine Einkaufsbedingungen
der MECO Metallwerk Gebr. Scholten-Luchsen GmbH, Bielefeld

4. Streckengeschäfte

- 4.1. Die Belieferung unserer Kunden oder von uns benannter Dritter im Streckengeschäft durch den Lieferanten erfolgt nach unseren Vorgaben. Der Lieferant sichert insbesondere zu, dass
- der Liefergegenstand dem üblichen Aussehen und den vereinbarten, vertraglich vorausgesetzten und erwartbaren Spezifikationen und Eigenschaften des jeweiligen Produkts entspricht,
 - die von uns vorgegebenen Lieferdaten (bspw. Lieferschein mit notwendigen Angaben zum Produkt, unserem Kunden und den jeweiligen vorgegebenen internen Angaben) an den vorgegebenen Stellen beigefügt werden,
 - einer Lieferung keine sonstige Angaben oder Beigaben hinzugefügt werden (bspw.: eigene Werbemittel oder Werbemittel Dritter wie z.B. Prospekte, Flyer, Newsletter, unsere Einkaufspreise o.ä.), insbesondere wenn diese auf eine direkte Belieferung durch den Lieferanten oder eine diesbezügliche Möglichkeit oder dortige Konditionen hindeuten können,
 - eine ordnungsgemäße und sichere Verpackung der Produkte erfolgt,
 - die Sendung dem Versandunternehmen rechtzeitig übergeben bzw. zur Abholung bereitgestellt wird, um eine fristgerechte Belieferung unseres Kunden zu bewirken.
- 4.2. Auch für die direkte Lieferung von Produkten durch den Lieferanten im Streckengeschäft gilt der Incoterm® 2020: DDP (von uns angegebener Lieferort).
- 4.3. Den Parteien ist bewusst, dass wir im Rahmen eines Streckengeschäfts keinen direkten (körperlichen) Zugriff auf die gelieferten Produkte haben. Eine uns obliegende Wareneingangskontrolle wird für diesen Fall daher durch eine dem Lieferanten obliegende Warenausgangskontrolle ersetzt. Der Lieferant verpflichtet sich daneben, aus unserer verspäteten Rüge im Rahmen eines Streckengeschäfts keine Rechte oder Einwendungen/Einreden herzuleiten. Satz 1 gilt nicht, wenn wir nicht unverzüglich nach Bekanntwerden eines Mangels bzw. einer Rüge durch unseren Kunden eine Rüge gegenüber dem Lieferanten erheben; diese Ausnahme gilt jedoch nicht, wenn das Gesetz zu unseren Gunsten etwas anderes vorsieht. Ein Zeitraum von 10 Werktagen an unserem Sitz gilt als rechtzeitig im Sinne von Satz 1.

5. Qualität und Mengen (Über-/Unterlieferung)

- 5.1. Der Lieferant hat im Hinblick auf die von uns bestellten Waren und Leistungen den Stand von Wissenschaft und Technik einzuhalten.
- 5.2. Die von uns bestellten Mengen sind pro Position ohne Mengentoleranz zu liefern.

6. Preise / Zahlungsbedingungen

- 6.1. Die Zahlung erfolgt nach unserer Wahl durch Überweisung oder Aufrechnung mit Gegenforderungen oder per Scheck.
- 6.2. Falls nicht anders vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgegeben, zahlen wir nach Lieferung der mangelfreien Produkte die berechtigten Rechnungsbeträge innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang mit 3% Skonto, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungszugang mit 2% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungszugang netto. Zahlungsfristen gelten als eingehalten, wenn wir ein Zahlungsmittel rechtzeitig abgesandt bzw. beauftragt (z.B. Zahlungsauftrag an unsere Bank) haben
- 6.3. Rechnungen sind uns separat und mit Angabe der Bestell- und Lieferscheinnummer zu übersenden.
- 6.4. Erfolgen die Lieferungen früher als vertraglich vereinbart, so gilt als Zugang der Rechnung der Tag des vereinbarten Liefertermins, falls Rechnungen vor diesem Termin erteilt werden.
- 6.5. Jede Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
- 6.6. Geraten wir in Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen nur in Höhe des nach § 288 I BGB bestimmten Wertes, derzeit fünf Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Es bleibt dem Lieferanten und uns vorbehalten, einen abweichenden Schaden nachzuweisen.

7. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte, Forderungsabtretung

- 7.1. Eine Aufrechnung durch den Lieferanten mit Gegenansprüchen oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Lieferanten ist ausgeschlossen, es sei denn, die Aufrechnung

Allgemeine Einkaufsbedingungen
der MECO Metallwerk Gebr. Scholten-Luchsen GmbH, Bielefeld

oder das Zurückbehaltungsrecht beruhen auf demselben Rechtsverhältnis oder auf § 320 BGB oder die Ansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

- 7.2. Die Abtretung von gegen uns gerichteten Forderungen ist dem Lieferanten ohne unsere ausdrückliche Genehmigung nicht gestattet. Dieses Abtretungsverbot gilt nicht für Abtretungen, die im Wege des verlängerten Eigentumsvorbehalts erfolgen.

8. Mängelansprüche

- 8.1. Uns stehen bei Mängeln in den Lieferungen und Leistungen des Lieferanten, gleich ob Sach- oder Rechtsmängel, die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu. Nachbesserung oder Nachlieferung erfolgt nach unserer Wahl.
- 8.2. Für den Fall, dass der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Nacherfüllung mit der Nacherfüllung beginnt, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, die Nacherfüllung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.
- 8.3. Für instandgesetzte oder reparierte Teile der Lieferung und für Neulieferung beginnt die Verjährungsfrist in dem Zeitpunkt neu zu laufen, in dem der Lieferant unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erledigt hat.
- 8.4. Im Falle von Sachmängeln gilt eine Verjährungsfrist von 36 Monaten, es sei denn, das Gesetz sieht eine längere Verjährungsfrist vor.

9. Schutzrechte

- 9.1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seinen Lieferungen keine Rechte Dritter verletzt werden.

10. Beistellungen an den Lieferanten

- 10.1. Sofern wir dem Lieferanten Ware, Werkzeuge, Fertigungsmittel, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen oder sonstige Unterlagen beistellen oder zur Veredelung zur Verfügung stellen - nachstehend insgesamt Beistellungen -, behalten wir uns das Eigentum daran vor.
- 10.2. Verarbeitung oder Umbildung der Beistellung durch den Lieferanten wird für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB vorgenommen. Werden Beistellungen mit anderen, uns nicht gehörenden beweglichen Gegenständen verarbeitet oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Beistellungen zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung.
- 10.3. Werden Beistellungen mit anderen beweglichen Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwerben wir ebenfalls das Miteigentum an der Gesamtsache in dem oben angegebenen Verhältnis zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verarbeitung. Erfolgen diese in der Weise, dass die uns nicht gehörenden Gegenstände als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig das Miteigentum überträgt, und zwar im oben genannten Verhältnis zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung.
- 10.4. Der Lieferant kennzeichnet unser Allein- und Miteigentum und verwahrt dies für uns sorgfältig.
- 10.5. Der Lieferant ist verpflichtet, uns gehörende Werkzeuge zu Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an.
- 10.6. Beistellungen dürfen nur zur Erfüllung des jeweiligen Vertrages mit uns genutzt werden. Spätestens mit Beendigung der Geschäftsbeziehung hat der Lieferant uns die Beistellungen zurückzuliefern.
- 10.7. Der Lieferant ist verpflichtet,
- sämtliche von uns angelieferte Beistellungen unverzüglich nach Eingang und während der Nutzung auf Identität, Mengenabweichungen oder erkennbare Mängel zu untersuchen, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist und
 - uns dabei oder später entdeckte Abweichungen vor Verarbeitung unverzüglich mitzuteilen und
 - in diesem Fall unsere Weisung abzuwarten.

Allgemeine Einkaufsbedingungen
der MECO Metallwerk Gebr. Scholten-Luchsen GmbH, Bielefeld

Die Mängelanzeige soll jeweils möglichst schriftlich erfolgen.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1. Wir akzeptieren nur einen einfachen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten, es sei denn, dass wir das Eigentum kraft Gesetzes erwerben.
- 11.2. Erweiterungen und/oder Verlängerungen des Eigentumsvorbehalts akzeptieren wir nicht.
- 11.3. Der Lieferant gewährt uns das Recht zur Weiterverarbeitung und Nutzung der Lieferungen und Leistungen, auch wenn wir das geschuldete Entgelt noch nicht geleistet haben.

12. Einschaltung von Subunternehmern und Dritten, Lieferkettengesetz

- 12.1. Der Lieferant verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass in seiner gesamten Lieferkette die gesetzlichen Bestimmungen und international anerkannten Standards zum Schutz der Umwelt und zur Achtung der Menschenrechte, insbesondere Verbote von Kinder- und Zwangsarbeit und Diskriminierung, Vorschriften über Mindestlöhne sowie Sicherheit und grundlegende Rechte der Arbeitnehmer eingehalten werden. Dies gilt insbesondere, aber nicht nur, wenn der Lieferant dem Anwendungsbereich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz unterfällt.
- 12.2. Auf unser Verlangen hat der Lieferant die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch Beschaffung und Übermittlung geeigneter Dokumente nachzuweisen.

13. Geheimhaltung, Datenschutz

- 13.1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Aspekte der Geschäftsbeziehung, insbesondere die Bedingungen der Bestellung und alle ihm zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten technischen und kaufmännischen Informationen und Unterlagen, beispielsweise Zeichnungen, Muster, Hinweise auf unsere Kunden und deren Bedarf, vertraulich zu behandeln, auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung.
- 13.2. Der Lieferant verpflichtet sich, jegliche anwendbaren Datenschutzbestimmungen einzuhalten, insbesondere somit das BDSG und die DSGVO, und ein hinreichendes Datenschutzkonzept und technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherung der Daten insbesondere gegen Verlust, Beschädigung und unberechtigten Zugriff vorzuhalten. Wenn und soweit erforderlich, wird der Lieferant mit uns Auftragsverarbeitungsverträge abschließen.
- 13.3. Der Lieferant ist damit einverstanden, dass seine uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugehenden personenbezogenen Daten in unserem EDV-System gespeichert und automatisch verarbeitet werden, soweit dies für die Abwicklung der Geschäftsbeziehung erforderlich ist.

14. Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

- 14.1. Sofern diese Bedingungen oder ein Vertrag Schriftform vorsieht, wird diese auch durch Telefax, E-Mail oder – soweit zwischen den Parteien eingerichtet – Datenfernübertragung (EDI) erfüllt.
- 14.2. Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung ist unser Sitz. Dies gilt insbesondere auch für den Nacherfüllungsort.
- 14.3. Gerichtsstand ist Bielefeld. Wir sind auch berechtigt, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen, wenn dieser keinen Sitz im Inland hat.
- 14.4. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss solcher Rechtsnormen, die auf fremde Rechtsordnungen verweisen und unter Ausschluss der Regelungen des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Stand: 04/2023